

BStGer BB.2021.42 vom 11. März 2021

Bundesstrafgericht, 2021-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.42

FR: TPF BB.2021.42 du 11 mars 2021

IT: TPF BB.2021.42 del 11 marzo 2021

Regeste

Verfahrenshandlung der Strafkammer (Art. 20 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie gegen Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden, wobei verfahrensleitende Entscheide ausgenommen sind (Art. 393 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. a StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG). Verfahrensleitende Anordnungen der Gerichte können demgegenüber nur mit dem Endentscheid angefochten werden (Art. 65 Abs. 1 StPO). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind diese Bestimmungen so auszulegen, dass verfahrensleitende Anordnungen der erstinstanzlichen Gerichte nur dann mit Beschwerde angefochten werden können, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG herbeiführen können (BGE 143 IV 175 E. 2.2 S. 177; 140 IV 202 E. 2.1 S. 204 f.; TPF 2013 69 E. 2.1 S. 70 f.). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 382 Abs. 1 StPO; Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1308). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

E. 1.2

Angefochten ist der Entscheid der Vorinstanz, mit welchem diese nicht auf die Einsprache des Beschwerdeführers gegen den Strafbefehl vom 7. September 2020 eingetreten ist. Ein solcher Nichteintretensentscheid des erstinstanzlichen Gerichts unterliegt der Beschwerde im Sinne von Art. 393

- 6 -

Abs. 1 lit. b StPO (Urteil des Bundesgerichts 6B_271/2018 vom 20. Juni 2018 E. 2.1 m.w.H.). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung beschwert und im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde legitimiert. Auf dessen im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist nach dem Gesagten einzutreten.

E. 2.1

Sind die Voraussetzungen von Art. 352 Abs. 1 StPO erfüllt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl. Gegen den Strafbefehl kann der Beschuldigte innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben (Art. 354 Abs. 1 lit. a StPO). Die Einsprache des Beschuldigten ist nicht zu begründen (Art. 354 Abs. 2 StPO). Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind (Art. 355 Abs. 1 StPO). Nach Abnahme der Beweise entscheidet sie, ob sie am Strafbefehl festhält, einen neuen Strafbefehl erlässt, das Verfahren einstellt oder Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 Abs. 3 lit. a-d StPO). Entschliesst sich die Staatsanwaltschaft, am Strafbefehl festzuhalten, so überweist sie die Akten unverzüglich dem erstinstanzlichen Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens. Der Strafbefehl gilt als Anklageschrift (Art. 356 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Nach Art. 356 Abs. 2 StPO muss das Gericht zuerst von Amtes wegen folgende Prozessvoraussetzungen prüfen. Erstens ist über die Gültigkeit des Strafbefehls zu befinden, im Bejahungsfall ist zweitens zu prüfen, ob eine gültige Einsprache vorliegt. Ungültig ist die Einsprache insbesondere, wenn die zehntägige Einsprachefrist nicht eingehalten wurde. Bei ungültigen Einsprachen tritt das erstinstanzliche Gericht mit Beschluss oder Verfügung nicht ein, womit der Strafbefehl weiterhin wirksam bleibt (RIKLIN, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 356 N 2; Botschaft, BBl 2006 1291 – 1292).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe sein rechtliches Gehör verletzt, indem sie ihm die beantragte Fristerstreckung für eine erweiterte Stellungnahme ohne Not nicht gewährt habe (act. 1 S. 3 f.).

E. 3.2.1

Gemäss Art. 92 StPO können die Behörden auf Gesuch hin die von ihnen angesetzten Frist erstrecken. Das Gesuch muss vor Ablauf der Frist gestellt werden und hinreichend begründet sein. Genügen die geltend gemachten

- 7 -

Gründe den gesetzlichen Anforderungen nicht, so ist das Gesuch abzuweisen und es bleibt bei der ursprünglichen Fristansetzung. Die im Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung vorgesehene Ansetzung einer kurzen Nachfrist von drei Tagen im Falle der Abweisung des Fristerstreckungsgesuchs wurde im Vernehmlassungsverfahren gestrichen. Entsprechend trägt der Gesuchsteller das Risiko einer Gesuchsabweisung, wenn er ein Fristerstreckungsgesuch derart kurz vor Ablauf der Frist einreicht, dass rechtszeitige Handeln alsdann nicht mehr möglich ist (s. RIEDO, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 92 StPO N. 33).

E. 3.2.2

Mit Eingabe vom 20. November 2020 erhob der Verteidiger des Beschwerdeführers Einsprache und erklärte, er gehe davon aus, der Strafbefehl sei nicht rechtskonform eröffnet worden, auch wenn er scheinbar an die „NUK“ zugestellt worden sei. Der Beschwerdeführer leide unter einer paranoiden Schizophrenie. Aufgrund dieser Gesundheitsproblematik und der erweiterten Lebensumstände sei es ihm unverschuldet

nicht möglich, seinen persönlichen Belangen nachzukommen (SK.2021.1, pag. 2.100.039 f.). Mit Schreiben vom 25. November 2020 teilte die BA dem Verteidiger mit, dass die Einsprache bzw. das Fristwiederherstellungsgesuch geprüft werden (SK.2021.1, pag. 2.100.050 f.). Mit Erhalt der Kopie der Überweisung vom

E. 3.2.3

Mit Schreiben vom 15. Januar 2021 stellte die Strafkammer das Schreiben der ORS Service AG vom 5. Januar 2021 samt Beilagen zu und setzte dem Verteidiger Frist zur Stellungnahme zur Frage der gültigen/fristgerechten Einsprache bis 26. Januar 2021 (SK.2021.1, pag. 2.400.001). Erst damit erfuhr der Verteidiger vom Inhalt der Stellungnahme des Durchgangsleiters zur Zustellung der eingeschriebenen Postsendung an den Beschwerdeführer und von der Präsenzliste, den Postlisten sowie dem vom Beschwerdeführer unterschriebenen Bestätigungsschein. Am letzten Tag der Frist ersuchte der Verteidiger die Strafkammer um Fristerstreckung bis 5. Februar 2021 mit der Begründung, er habe noch keine Gelegenheit gehabt, das Schreiben des Durchgangszentrums mit dem Beschwerdeführer zu besprechen. Dieser sei längere Zeit in der PUK gewesen (SK.2021.1, pag. 2.521.001 f.).

E. 3.2.4

Die neuen Unterlagen mit dem Beschwerdeführer besprechen zu wollen, stellt ein gerechtfertigtes Anliegen des Verteidigers dar. Hingegen zeigt der Verteidiger auch in der Beschwerde nicht auf, weshalb er dies nicht innerhalb der angesetzten zehntägigen Frist hätte erledigen können. In der ärztlichen Einschätzung vom 17. November 2020 erklärten Dr. med. F. und Dr. phil. G.

- 8 -

von der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, dass der Beschwerdeführer „phasenweise stabil und dann in einer ruhigen, abgeschirmten Situation nach Aussen symptomfrei“ sei (SK.2021.1, pag. 2.100.047). Davon ausgehend erscheint der vom Verteidiger angeführte Umstand, dass der Beschwerdeführer in der PUK gewesen sei, vielmehr sowohl für eine Kontaktaufnahme wie auch für eine Besprechung mit dem Beschwerdeführer als ideal. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Abweisung seines Fristerstreckungsgesuchs nicht zu beanstanden. Der Verteidiger hat sodann weder in der Folge bis zum Nichteintretensentscheid der Strafkammer vom 1. Februar 2021 noch im vorliegenden Beschwerdeverfahren seine Stellungnahme nach erfolgter Besprechung mit dem Beschwerdeführer nachgereicht. Dass er dazu keine Gelegenheit gehabt hätte, legt er nicht dar. Eine allfällige Gehörsverletzung durch die Vorinstanz wäre demnach vorliegend als geheilt zu betrachten.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer bringt vor, der Strafbefehl sei ihm nicht hinreichend eröffnet worden (act. 1 S. 2).

E. 3.4.1

Der Strafbefehl wird den Personen, die zur Einsprache befugt sind, unverzüglich schriftlich eröffnet (Art. 353 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person ist zur Einsprache befugt (Art. 354 Abs. 1 lit. a StPO). Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, insbesondere durch die Polizei (Art. 85 Abs. 2 StPO). Mitteilungen sind an Adressatinnen und Adressaten in ihren

Wohnsitz, ihren ge- wöhnlichen Aufenthaltsort oder an ihren Sitz zuzustellen (Art. 87 Abs. 1 StPO).

E. 3.4.2

Der verfahrensgegenständliche Strafbefehl wurde am gewöhnlichen Aufent- haltsort des Beschwerdeführers zugestellt. Der Beschwerdeführer hat so- dann durch Unterschrift bestätigt, den Strafbefehl vom 7. September 2020 samt dessen englischer Übersetzung am 28. September 2020 empfangen zu haben (s. supra lit. B). Diese Zustellung ist nicht zu beanstanden und mit dieser Zustellung begann grundsätzlich die zehntägige Einsprachefrist zu laufen (Art. 384 lit. b i.V.m. Art. 354 Abs. 1 lit. a StPO).

E. 3.4.3

Dass der Beschwerdeführer aus sprachlichen Gründen nicht in der Lage ge- wesen wäre, die Bedeutung des ihm auf Deutsch und Englisch zugestellten Strafbefehls zu erfassen, zeigt der Verteidiger mit Blick auf das Anhörungs- protokoll vom 19. November 2020 und die ärztliche Einschätzung vom 17. November 2020 nicht auf. Der Beschwerdeführer ist tansanischer Staatsbürger und seine Muttersprache ist Swahili. Kommunikationsschwie- rigkeiten sprachlicher Natur mit dem Beschwerdeführer sind indes beiden

- 9 -

Beilagen nicht zu entnehmen. Das Gegenteil scheint der Fall zu sein, so in- formierte der Beschwerdeführer die BVD, dass er juristische Dinge nur im Beisein von seinem Rechtsanwalt Arquint besprechen werde (SK.2021.1, pag. 2.100.044). Dabei ist mit der Vorinstanz (act. 1.1 S. 6) in diesem Zu- sammenhang festzuhalten, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Vor- strafen bereits mit den Zustellungsformen und der Bedeutung eines Strafbe- fehls vertraut war.

E. 3.4.4

Ebenso wenig kann aus den vom Verteidiger eingereichten Beilagen gefol- gert werden, dass der Beschwerdeführer aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen wäre, die Bedeutung des ihm auf Deutsch und Englisch zugestellten Strafbefehls zu erfassen und mit seinem Verteidiger oder der BA Kontakt aufzunehmen. Dr. med. F. und Dr. phil. G. erklären in ihrer ärztlichen Einschätzung vom 17. November 2020 lediglich, dass in Si- tuationen mit Stressfaktoren der Beschwerdeführer aufgrund seiner Schizo- phrenieerkrankung, „die mit einer vermehrten Durchlässigkeit für Reize und einer mangelnden Flexibilität zur Verhaltensadaption einhergeht“, nicht adä- quat reagieren könne und stark in Bedrängnis komme. Diese Stresssituatio- nen würden „u. A. Personenkontrollen durch die Polizei (Personen- sowie Ausweiskontrollen) oder Exponierungen jeglicher Art umfassen“ (SK.2021.1, pag. 2.200.047). Dass er aufgrund seiner Erkrankung nicht auf behördliche Mitteilungen oder Aufforderungen adäquat reagieren könne, wird in ihrer ärztlichen Einschätzung entgegen der Argumentation des Verteidigers nicht geltend gemacht. Zwischen 2. Juni 2020 und 19. November 2020 konnte der Beschwerdeführer schliesslich vielmehr durchaus diverse Termine mit den BVD und seinen Therapeuten wahrnehmen sowie sich mit seinem Verteidi- ger besprechen. Gemäss seinen Aussagen vom 19. November 2020 gegen- über den BVD habe er weitere Therapietermine mit dem Therapeuten MD H. nach der ersten Sitzung mit diesem vom 2. Juni 2020 nicht mehr wahrge- nommen, weil er eine weibliche Therapeutin gewollt habe. Mai, Juni, Juli sei er oft in einem anderen Kanton bei seiner Ex-Frau [I.] gewesen. Er habe

hie und da die Post holen können. Es sei zuviel Post auf einmal gewesen, er habe sich nicht genug konzentrieren können. Manchmal habe er die Post zu spät abholen können. Er habe manchmal seinen Rechtsanwalt nicht erreichen oder habe andere Belange mit ihm besprechen müssen. Gesundheitlich habe er Auf- und Abs gehabt. Er habe sich oft selber anhand seiner Therapieerfahrungen und der darin erlernten Vorgehen wieder fokussieren können (SK.2021.1, pag. 2.100.044 f.). Die Darstellung des Verteidigers, „das Erkennen des Problems“ sei auf Seiten des Beschwerdeführers nicht gegeben und ein Anruf an den Verteidiger oder die Behörde sei ihm deshalb nicht möglich oder zumutbar gewesen (act. 1 S. 6), wird durch die vom Verteidiger des Beschwerdeführers selber eingereichten Akten demnach widerlegt.

- 10 -

E. 3.4.5

Aufgrund des vorstehend Ausgeführten erweisen sich die Einwände des Verteidigers offensichtlich als nicht stichhaltig. Die weiteren Vorbringen gegen den Strafbefehl an sich, sind zur Beurteilung der Frage, ob die Einsprache fristgerecht erhoben wurde, irrelevant. Die Einsprache vom 20. November 2020 erweist sich nach dem Gesagten als verspätet und damit als ungültig.

E. 3.5

Die Beschwerde ist demnach unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

Das Gesuch um Sistierung des Beschwerdeverfahrens wird mit diesem Beschluss hinfällig. Es wäre ohnehin abzuweisen zu gewesen, da in der vorliegenden Konstellation nicht das Beschwerdeverfahren, sondern das Wiederherstellungsverfahren bei der Bundesanwaltschaft zu sistieren ist (BGE 142 IV 201 E. 2.5 S. 206), was auch erfolgt ist (act. 3).

4.

4.1 Der Beschwerdeführer ersucht für das vorliegende Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege unter Bestellung von Fürsprecher Sararard Arquint als amtlicher Verteidiger im Beschwerdeverfahren (BP.2019.71, act. 1).

4.2 Vorliegend wurde die amtliche Verteidigung im Strafverfahren nicht erteilt. Diese muss für das Beschwerdeverfahren ohnehin separat beantragt und durch die Beschwerdekammer gewährt werden (Urteil des Bundesgerichts 1B_705/2011 vom 9. Mai 2012 E. 2.3.2; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2012.124 vom 22. Januar 2013 E. 7.1 in fine).

Gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO (anwendbar im Beschwerdeverfahren durch Verweis in Art. 379 StPO) ist die amtliche Verteidigung anzuordnen, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist. Zusätzlich wird für die Gewährung der amtlichen Verteidigung im Beschwerdeverfahren verlangt, dass die Beschwerde nicht aussichtslos sein darf (Urteile des Bundesgerichts 1B_705/2011 vom 9. Mai 2012 E. 2.3.2; 1B_732/2011 vom 19. Januar 2012 E. 7.2). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 142 III 138 E. 5.1 S. 139 f.; 140 V 521 E. 9.1).

4.3 Wie die vorstehenden Erwägungen aufzeigen, müssen die Begehren des Beschwerdeführers als von Anfang an aussichtslos betrachtet werden. Das

- 11 -

Gesuch um amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren ist daher bereits aufgrund der Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Unter Berücksichtigung seiner finanziellen Verhältnisse ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.– festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.